

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der ATLAS TITAN GmbH und deren verbundenen Unternehmen (im folgenden Atlas Titan) und den Geschäftspartnern und Auftraggebern (AG), sofern die Atlas Titan oder deren verbundenes Unternehmen als Auftragnehmer eine Leistung erbringt.
- (2) Als verbundene Unternehmen gelten die ATLAS TITAN Nord GmbH, ATLAS TITAN Mitte GmbH, ATLAS TITAN West GmbH, ATLAS TITAN Ost GmbH und ATLAS TITAN Süd GmbH.

II. Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines

- (1) Atlas Titan liefert ihren Kunden Beratung, Realisierung und Unterstützung im Bereich der wissensorientierten Dienstleistungen. Zu diesem Zwecke werden von der Atlas Titan mit ihren Vertragspartnern Verträge im Bereich des Dienstvertrages, des Werkvertrags, der Arbeitnehmerüberlassung und der Personalvermittlung geschlossen.
- (2) Die folgenden Regelungen gelten im Sinne eines allgemeinen Teils für sämtliche der vier in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Kapiteln 1 bis 4 noch näher ausgestalteten Vertragstypen, sofern diese keine spezielleren Regelungen treffen.

§ 2 Ausschließlichkeit

- (1) Für alle - auch zukünftigen - Rechtsbeziehungen mit der Atlas Titan gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung mit dafür ausdrücklich von der Geschäftsleitung bevollmächtigten Personen.
- (2) Die Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird ausdrücklich ausgeschlossen; sie werden auch nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie werden auch nicht durch gegenseitige Erfüllungsleistungen anerkannt. Auch gelten sie dann nicht, wenn auf sie in Einzelkorrespondenz hingewiesen wird.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit unseren Vertragspartnern (einschl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (4) Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 3 Aufrechnungsverbot

- (1) Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um gerichtlich anerkannte Beträge handelt.
- (2) Als gerichtlich anerkannte Beträge gelten auch solche Gegenforderungen, die zwar bestritten, aber entscheidungsreif sind.

§ 4 Maßgebliches Recht

- (1) Für alle zwischen der Atlas Titan und den Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler und supranationaler (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Gerichtsort ist immer der Sitz der jeweiligen ATLAS TITAN Gesellschaft.

§ 5 Eigentums- und Urheberrecht

- (1) Werden im Rahmen der Vertragsdurchführung von der Atlas Titan Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge oder Vorrichtungen erstellt oder Software entwickelt, die als Hilfsmittel zur Durchführung des Vertragsverhältnisses dienen, stehen der Atlas Titan hieran die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte zu. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese Dritten zugänglich zu machen oder sie selbst zu verwerten. Auf Verlangen sind diese Arbeitsmaterialien an die Atlas Titan herauszugeben. Vervielfältigung, Weitergabe und Verwendung durch die Atlas Titan entwickelte Software zu nicht vertragsgemäßen Zwecken sind nicht gestattet. Weitere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Atlas Titan und sind gesondert zu vergüten.
- (2) Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses von Mitarbeitern der Atlas Titan gemacht werden und die direkt mit dem Vertragsverhältnis zu tun haben oder damit in Verbindung stehen, ist die Atlas Titan nach Aufforderung des Vertragspartners verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug, gegen Freistellung von etwaigen, aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen, Verpflichtung gegenüber seinen Mitarbeitern, auf den Vertragspartner zu übertragen.
- (3) Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Hildesheim.

- (2) Sämtliche Streitigkeiten sind im Wege des deutschen Rechtswegs unter Ausschluss sämtlicher Schiedsgerichtsbarkeiten zu klären. Erfüllungsort ist im Falle der ATLAS TITAN GmbH Vechelde bzw. der Sitz der jeweiligen Regionalgesellschaft.

§ 7 Schriftformbehalt

- (1) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Später getroffene mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Atlas Titan.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Bei Unwirksamkeit einer solchen Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der in dieser Bestimmung gewünschten Regelung am nächsten kommt. Ist dies rechtlich nicht möglich, so gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
- (2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzung, Warnung, Erklärung des Rücktritts), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Dasselbe gilt für die mit der Atlas Titan geschlossenen Verträge selbst.

III. Werkverträge

§ 9 Vertragsgegenstand

- (1) Die Atlas Titan übernimmt für den Besteller definierte Werkleistungen. Leistungsumfang, Gegenstand und Zeit werden vor Beginn der Durchführung eines Auftrages schriftlich zwischen dem Besteller und der Atlas Titan festgelegt.

§ 10 Leistungserbringung

- (1) Die Atlas Titan führt die Arbeiten in geeigneten Räumlichkeiten an einem Standort gemäß einzelvertraglicher Vereinbarung durch.
- (2) Die Atlas Titan behält sich vor, die vereinbarten Arbeiten teilweise oder ganz an Drittfirmen zu vergeben.

§ 11 Auftragsdurchführung

- (1) Der Besteller gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebsspezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor.

§ 12 Weisungsrecht

- (1) Beaufsichtigung, Anleitung und Einweisung seiner Erfüllungsgehilfen obliegt ausschließlich der Atlas Titan, auch wenn die Durchführung des Auftrages im Betrieb des Bestellers stattfindet.
- (2) Der Besteller hat unberührt hiervon das Recht, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen zu erteilen.

§ 13 Leistungsfortschritt

- (1) Der Leistungsfortschritt wird vom Besteller durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten fortschrittsberichte bestätigt.
- (2) Nach Fertigstellung des Auftrages wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches vom Besteller und der Atlas Titan unterzeichnet wird.
- (3) Dieses betrifft ebenso in sich abgeschlossene Teilleistungen.

§ 14 Konditionen

- (1) Die Preise der Atlas Titan können als verbindlicher Festpreis (je Teilgewerk/Gesamt), als Tagessätze oder nach Stundenaufwand vereinbart werden. Sie gelten grundsätzlich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach Leistungsfortschritt in Teilbeträgen, die monatlich erfolgen, sobald die Durchführung der Arbeiten mehr als zwei Kalendermonate in Anspruch nimmt.
- (3) Die Atlas Titan wird in diesen Fällen Abschlagsrechnungen erstellen, die innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zu begleichen sind.
- (4) Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme und Eingang der Schlussrechnung. Bei Auftragsabbruch aus nicht von der Atlas Titan zu vertretenden Umständen wird der bis dahin erbrachte Leistungsumfang in Rechnung gestellt.

§ 15 Haftung und Mängelgewährleistung

- (1) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäße Montage oder mangelhafte Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).
- (3) **Mängelbegriff:** Die Werke der Atlas Titan werden laufend auf dem neusten Stand der Technik gehalten und unterliegen andauernder Weiterentwicklung. Änderung der Konstruktion oder Ausführungen berechtigen daher nicht zu Beanstandungen. Die Atlas Titan haftet nicht für Mängel, die durch fehlerhafte Ausführungen von Planungsleistungen entstehen. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 633 Abs. 2 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt die Atlas Titan jedoch keine Haftung.
- (4) **Rügeobliegenheit:** Der Besteller muss die unter Kaufleuten geltenden Rügeobliegenheiten einhalten. Etwaige Rügen haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von der Atlas Titan für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (5) **Nacherfüllung und Minderung:** Die Atlas Titan bessert nach ihrer Wahl nach, stellt neu her oder liefert neu, sollte das Werk mit einem Mangel behaftet sein. Die Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindert. In diesem Fall hat der Besteller lediglich das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Die Atlas Titan ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Werklohn bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Werklohns zurückzubehalten. Der Besteller hat der Atlas Titan die für die geschuldete Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Atlas Titan bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (6) **Schadenersatz:** Auf Schadenersatz haftet die Atlas Titan gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht
- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).
- Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls für deliktische Ansprüche und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Vermögensfolgeschäden sind bei allen Schadenersatzansprüchen ausgenommen.

§ 16 Gewährleistungsfrist

- (1) Die Gewährleistung beträgt 24 Monate gerechnet ab Abnahme des Werkes. Sie ist eine Verjährungsfrist. Ausgenommen sind Fälle, in denen ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (§ 634a S. 1 Nr. 2 BGB), geschuldet ist.

§ 17 Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Werk bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Atlas Titan. Der Besteller ist jedoch berechtigt, das Werk entsprechend der vertraglichen Regelung zu nutzen.

§ 18 Rücktritt

- (1) Die Atlas Titan hat ein Rücktrittsrecht, wenn bei dem Besteller eine Vermögensverschlechterung eintritt, die geeignet ist, die jeweilige Forderung der Atlas Titan auf die vereinbarte Vergütung zu gefährden.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn der Besteller vor Vertragsschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat.

§ 19 Verzug und Unmöglichkeit

- (1) Gerät die Atlas Titan in Verzug und wird auch eine vom Besteller angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung nicht eingehalten, so ist der Besteller lediglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn für ihn auch kein Interesse an einer etwaigen Teilleistung besteht.
- (2) Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere solcher auf Schadenersatz, stehen dem Besteller nur für typischerweise bei dem Geschäft der fraglichen Art voraussehbaren Schäden zu. Die Atlas Titan haftet jedoch auch dann nur bis zur Höhe der Auftragssumme.

§ 20 Kündigung

- (1) Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können Werkverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn der Vertrag nicht auf die Erfüllung eines festen Zeitraumes oder eines festes Ergebnisses geschlossen wurde.

IV. Dienstverträge

§ 21 Vertragsgegenstand

- (1) Die Atlas Titan übernimmt für den Besteller definierte Dienstleistungen. Leistungsumfang, Gegenstand und Zeit werden vor Beginn der Durchführung eines Auftrages schriftlich zwischen dem Besteller und der Atlas Titan festgelegt.
- (2) §§ 10 – 21 gelten für Dienstvertragsverhältnisse gleichermaßen.

V. Arbeitnehmerüberlassung

§ 22 Allgemeines

- (1) Die Atlas Titan ist eine Unternehmensgruppe für die Beratung, Realisierung und Unterstützung im Bereich der wissensorientierten Dienstleistung mit der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung.

§ 23 Tarifliche Bindung

- (1) Die Atlas Titan ist Mitglied der IGZ. Der entsprechende Tarifvertrag ist zur Einsicht ausgelegt.

§ 24 Mitarbeiter der Atlas Titan

- (1) Zwischen dem im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mitarbeiter der Atlas Titan und dem Auftraggeber wird kein Vertragsverhältnis begründet. Arbeitgeber bleibt in jedem Fall die Atlas Titan.
- (2) Während des kundenseitigen Einsatzes steht der Mitarbeiter unter der Leitung, Aufsicht und Arbeitsanweisungen des Auftraggebers. In diesem Zusammenhang haftet der Mitarbeiter während seiner Tätigkeit beim Auftraggeber für Schäden, die er verursachen sollte, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Mitarbeiter werden von der Atlas Titan zur Verschwiegenheit angehalten.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die in seinem Betrieb geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und entsprechende Dokumentation dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Zur Sicherstellung der arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung wird dem Auftragnehmer ein Besichtigungsrecht zugesichert.

§ 25 Auswahl der Mitarbeiter

- (1) Die Atlas Titan stellt dem Auftraggeber sorgfältig geprüfte Mitarbeiter-, mit der für die Tätigkeit nötigen beruflichen Qualifikation zur Verfügung.

- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters zu überzeugen und dem Auftragnehmer ein entsprechendes Vergleichsentgelt mitzuteilen.
- (3) Sollten nach den ersten acht Stunden der Tätigkeitsaufnahme des Mitarbeiters berechtigte Beanstandungen des Auftraggebers auftreten und innerhalb dieser Zeit auch bei der Atlas Titan gemeldet werden, so werden diese bis zu acht Arbeitsstunden nicht berechnet.
- (4) Während des Einsatzes des Mitarbeiters ist die Atlas Titan berechtigt, den Mitarbeiter gegen einen gleich qualifizierten Mitarbeiter auszutauschen.
- (5) Sofern außergewöhnliche Umstände eintreten, kann die Atlas Titan die Bereitstellung von Mitarbeitern verschieben oder ganz bzw. teilweise ohne Schadenersatzansprüche vom Auftrag zurücktreten.

§ 26 Einsatz der Mitarbeiter

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mitarbeitenden der Atlas Titan ausschließlich an dem vertraglich vereinbarten Ort und zu der vertraglich vereinbarten Tätigkeit einzusetzen.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Mitarbeitenden der Atlas Titan nur betriebssichere Arbeitsmittel und Maschinen zur Verfügung zu stellen. Er stellt dabei sicher, dass nur Arbeitsmittel und Maschinen verwendet werden, die für die Ausübung der Tätigkeit benötigt werden und in die eine entsprechende Unterweisung der Mitarbeitenden stattgefunden hat. Ebenso verpflichtet er sich, die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz) einzuhalten. Er trägt dafür Sorge, dass am Beschäftigungsort die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes sowie Infektionsschutzgesetzes eingehalten werden.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die für die auszuführende Tätigkeit jeweils erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen anzuzeigen. Diese werden Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgehalten.
- (4) Bei einem Arbeitsunfall ist die Atlas Titan unverzüglich zu informieren. Beim Einsatz des Mitarbeiters in einer Vertrauensstellung sowie mit Zugang zu Geld und Wertsachen ist vorher eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- (5) Bei einer Änderung des Auftrages, beispielsweise die Änderung der zu verrichtenden Tätigkeit etc., ist der Auftraggeber verpflichtet, die Atlas Titan unverzüglich darüber zu informieren, damit eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen wie Schutzausrüstungen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen usw. geklärt und umgesetzt werden können.
- (6) Der Auftraggeber gestattet der Atlas Titan Zutritt zum Tätigkeitsort des Mitarbeiters, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. Er ist verantwortlich, die gesetzlichen Kontrollmeldungen nach § 28 a Abs. 4 SGB IV abzugeben.

§ 27 Mehrarbeit

- (1) Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Auftraggeber Sorge tragen.
- (2) Darüber hinaus gibt der Auftraggeber der Atlas Titan die Gründe für die außergewöhnliche Mehrarbeit unverzüglich an. Zuschläge für die Mehrarbeit regelt der (abzuschließende) Arbeitnehmerüberlassungsvertrag.

§ 28 Abwerbung von Mitarbeitern

- (1) Dem AG ist gemäß einer Loyalitätsvereinbarung untersagt während der Vertragslaufzeit und 6 Monate danach mit Mitarbeitern des AN ein Vertragsverhältnis abzuschließen, bei Zuwiderhandlung ist ein Schadensersatz in Höhe der in § 34 Abs. 2 festgelegten Höhe zu erbringen.

§ 29 Haftung

- (1) Die Atlas Titan haftet für die ordnungsgemäße Auswahl ihrer Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit.
- (2) Auf Schadensersatz haftet die Atlas Titan zudem - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftung der Atlas Titan für einfache Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls für deliktische Ansprüche. Insbesondere haftet die Atlas Titan im Falle einer längerfristigen Nichtverfügbarkeit eines Mitarbeiters für den Auftraggeber für Verzug und Unmöglichkeit bei Bereitstellung des Mitarbeiters bzw. von Ersatzkräften nur bei schuldhaftem Verhalten im Sinne dieser Norm.

§ 30 Kündigung

- (1) Die beidseitige Kündigungsfrist des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages beträgt innerhalb der ersten sechs Monate zwei Wochen zum Monatsende.
- (2) Danach beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende. Die Kündigung erlangt nur ihre Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgt und ausschließlich an die Atlas Titan gerichtet ist.

§ 31 Abrechnung

- (1) Grundlage der Abrechnung sind, die vom Auftraggeber monatlich unterzeichneten und überprüften Arbeitszeitnachweise des Mitarbeiters der Atlas Titan.
- (2) Maßgebend für die Berechnung sind der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundenverrechnungssatz, sowie eventuelle Zuschläge zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.
- (4) Die Zahlung ist sofort nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzug fällig.
- (5) Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Auftraggeber auch ohne Zahlungserinnerung und Mahnung in Verzug und schuldet nach angemessener Frist von 5 Werktagen einen Verzugszins nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei der Atlas Titan.
- (7) Die Atlas Titan behält sich eine Anpassung der Stundenverrechnungssätze vor, wenn nach Vertragsschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten, wenn Mitarbeiter gegen andere Mitarbeiter mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn der vom statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland („VPI“) im Monatsdurchschnitt (Monatsindizes) gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn (für die erste Anpassung) bzw. (für alle weiteren Anpassungen) zum 1. Januar des jeweiligen Vorjahres geändert hat („Wertsicherungsklausel“). Wenn vom Statistischen Bundesamt anlässlich einer Umstellung des Index auf ein neues Basisjahr bereits veröffentlichte Indexzahlen früherer Basisjahre nachträglich zurückgezogen werden, werden bereits eingetragene Änderungen nicht korrigiert. Für künftige Änderungen gelten die dann neu veröffentlichten Indexzahlen. Falls der VPI in Zukunft durch einen anderen Index vergleichbarer Natur – auch einen europäischen Index – ersetzt werden sollte, tritt dieser für diese Zwecke in Kraft.
- (8) Die Rechnung gilt als anerkannt, wenn keine schriftliche Beanstandung innerhalb von fünf Werktagen nach Rechnungseingang erfolgt ist.

§ 32 Personalvermittlung nach vorheriger Überlassung

- (1) Bei Übernahme eines Atlas Titan - Mitarbeiters nach der Überlassung in ein Arbeits- oder sonstiges Auftragsverhältnis beim Auftraggeber entrichtet der Auftraggeber an die Atlas Titan, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ein Vermittlungshonorar.
- (2) Das Honorar beträgt:
 - a. Innerhalb der ersten 3 Monate der Überlassung 35%, innerhalb der folgenden 9 Monate der Überlassung 30% der Bruttojahresvergütung auf Basis des regelmäßigen Monatseinkommens, das der Mitarbeiter bei dem Auftraggeber erzielen wird.
 - b. Nach 12 Monaten reduziert sich das Honorar auf 25 % und

- c. Nach 24 Monaten auf 10%.
- (3) Dieser Zahlungsanspruch entsteht, ohne dass insoweit eine Handlung seitens der Atlas Titan erforderlich ist, mit Begründung des Arbeitsverhältnisses und ist sofort nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig. Ein Vermittlungshonorar ist auch dann zu zahlen, wenn das Arbeitsverhältnis aus der laufenden Überlassung heraus oder binnen 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung oder vor Überlassungsbeginn, zwischen dem von der Atlas Titan vorgestellten Kandidaten und dem Auftraggeber begründet wird. Das Vorgenannte findet auch dann Anwendung, wenn das Anstellungsverhältnis mit einem mit dem Auftraggeber nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zustande kommt. Der Auftraggeber teilt der Atlas Titan den Beschäftigungsbeginn und das mit dem Mitarbeiter vereinbarte Bruttojahresgehalt auf Anfrage unverzüglich mit.

VI. Personalvermittlung

§ 33 Grundsatz

- (1) Die Atlas Titan betreibt private Arbeitsvermittlung/Personalvermittlung ausschließlich im Auftrag von Arbeitgebern.

§ 34 Zustandekommen und Durchführung des Vertrages

- (1) Der Vermittlungsvertrag kommt auch dadurch zustande, dass der Auftraggeber die Atlas Titan beauftragt, ihm für seine Zwecke geeignete Arbeitskräfte zu benennen und die Atlas Titan eine darauf gerichtete Tätigkeit entfaltet. Es ist insbesondere der Fall bei Bestätigung des Auftrages oder der sofortigen Benennung einer oder mehrerer geeigneter Personen.
- (2) Die Atlas Titan wird so lange Vorschläge zur Besetzung der vakanten Position machen und geeignete Personen suchen, bis ein Vertragsschluss zwischen vermittelter Person und Auftraggeber zustande kommt, solange der Auftraggeber dem nicht schriftlich widerspricht.
- (3) Als Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis ist auch die Einstellung des Arbeitnehmers in ein mit dem auftraggebenden Unternehmen rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen zu verstehen.
- (4) Die Atlas Titan verpflichtet sich, alle ihm bekannten tatsächlichen und rechtlichen Umstände mitzuteilen, die für den Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer von Bedeutung sind oder nach Ansicht der Atlas Titan von Bedeutung sein können.
- (5) Die Atlas Titan übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit von bekannt gewordenen und der Atlas Titan mitgeteilten Informationen.

- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Atlas Titan unverzüglich zu unterrichten, wenn kein Interesse mehr an einer Vermittlung besteht, um unnötige Kosten zu sparen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht hat die Atlas Titan einen Anspruch auf Ersatz der unnötig entstandenen Kosten.
- (7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zwecks Vertragsanbahnung mitgeteilten Daten der potentiellen Arbeitnehmer gem. DSGVO vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, wenn er den Nachweis nicht selbst nutzen will. Verstöße führen zu Strafen gem. DSGVO.
- (8) Kommt es nicht zu einem Vertragsschluss mit dem Dritten und erleidet die Atlas Titan durch die unbefugte Weitergabe der Daten einen Schaden, so hat der Auftraggeber diesen zu ersetzen.

§ 35 Provisionsanspruch, Zahlung, Verzug

- (1) Kommt es aufgrund des Nachweises oder der Vermittlungstätigkeit der Atlas Titan, dazu gehören u. a. Angebote oder Vermittlungsvorschläge, zu einem Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer, erwächst der Atlas Titan ein Provisionsanspruch.
- (2) Der Provisionsanspruch entsteht unabhängig von der Tatsache, ob der Arbeitnehmer die Stellung nach Vertragsschluss antritt oder nicht, oder ob der empfohlene Arbeitnehmer zuvor nicht für eine direkte Vermittlung, sondern für eine temporäre Unterstützung vorgesehen war oder bereits für den Auftraggeber tätig ist.
- (3) Entscheidend sind die Gegebenheit sowie die Unwiderlegbarkeit der Bekanntmachung des Auftraggebers mit dem empfohlenen Arbeitnehmer durch die Atlas Titan.
- (4) Die Höhe der Provision beträgt 35 % des vereinbarten Jahresbruttogehalts der vermittelten Person zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Der Auftraggeber hat der Atlas Titan unverzüglich nach Vertragsschluss über die vereinbarten Konditionen zu unterrichten. Die Provision wird fällig mit Abschluss des Vertrages zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer. Sie ist zahlbar innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung durch die Atlas Titan.